

Merkblatt Unterstützung Gesundheitskosten (intern)



Angebot

Die Unterstützung im Rahmen des Angebotes Gesundheitskosten dient den Kantonalorganisationen als Ergänzung zum Hilfeleistungsportfolio und als Budgetentlastung. Es erfolgen keine Direktzahlungen an Leistungserbringende, sondern in den Kantonen angefallene Kosten werden zurückerstattet, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Abklärung und Prüfung der Notsituation / Bedürftigkeit der Gesuchstellenden und Gutheissen des Gesuches durch die Kantonalorganisation
- Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein
- Einmalige Hilfeleistung: eine grösstmögliche Wirkung soll erzielt werden (Nachhaltigkeit)
- Die Leistungserbringung ist subsidiär: eine allfällige Kostenübernahme durch Bund, Kantone, Gemeinden, andere Hilfswerke oder (obligatorische) Versicherungen muss abgeklärt sein

Es handelt sich zwingend um Gesundheitskosten (im weiteren Sinne), zum Beispiel:

- Prämienrechnung / Leistungsabrechnung Krankenkasse (die Abrechnung muss vorliegen)
- Zahnarztkosten zum SUVA-Tarif 3.10 (je nach Situation gemäss Kostenvoranschlag oder erst nach Abschluss der Behandlung), nur Behandlungen in der Schweiz
- Anschaffungen von Brillen
- Therapien, die ärztlich begründet sind
- Spezialanschaffungen.

Kosten für präventive Massnahmen z.B. in der Form eines Fitness-Abonnements werden nicht übernommen.

Vorgehen

Folgende Informationen müssen bei einem Antrag (z.B. per Mail) an die Winterhilfe Schweiz vorhanden sein resp. mitgeschickt werden:

- Kurzer Beschrieb der Situation der Gesuchstellenden mit der Bestätigung, dass die finanziellen Verhältnisse abgeklärt wurden und eine Notsituation / Bedürftigkeit besteht und der Empfehlung zur Kostenübernahme an die Winterhilfe Schweiz
- Kopie der betreffenden Rechnung / Leistungsabrechnung / Kostenvoranschlag.

Die Winterhilfe Schweiz entscheidet innert nützlicher Frist über eine allfällige Unterstützung. Im Falle einer Zusage erfolgt die Auszahlung an die Kantonalorganisation, diese ist verantwortlich für die korrekte Weiterleitung und Verwendung der überwiesenen Mittel.

Konditionen

Die Winterhilfe Schweiz übernimmt Kosten von maximal CHF 3'000 pro Haushalt.

Zürich, 15. Oktober 2019